HANDWERKSKAMMER MÜNSTER HWK

Postfach 34 80
48019 Münster
Fon (02 51) 52 03 - 0
Fax (02 51) 52 03 - 106
E-Mail: info@hwk-muenster.de

Unser Zeichen (bitte angeben)
B3.3 3512/hj-re

Datum
05.03.2007

Ihre Fragen beantwortet

Herr Hejna/Herr Dr. Quandt -208
Fon (02 51) 52 03-121/208, Zi.: 221/219
Mail norbert.hejna@hwk-muenster.de
http://www.hwk-muenster.de

Sie erreichen uns
Mo. – Do. 8.00 – 17.00 Uhr
Fr. 8.00 – 14.00 Uhr
im übrigen nach vorheriger Vereinbarung

Gemeinde Nottuln
Fachbereich III
Bau und Ordnung
48292 Nottuln

Gemeinde Nottuln
– 8. März 2007
Anl. _____ Abt. _____

Ihr Schreiben vom: 31.01.2007

Aufstellung / Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Gewerbegebiet an der B 67“ der Gemeinde Nottuln

Sehr geehrte Damen und Herren,

es gibt zahlreiche Betriebstypen, die aufgrund ihres störenden Kerngeschäfts ihren Platz nur in Gewerbe- oder Industriegebieten finden können, von denen die Kunden aber gleichwohl in gewissem Maße das Vorhalten eines branchenüblichen Handelsangebotes erwarten. Wir regen deshalb an, eine etwas umfassendere Formulierung für die in den Ge- und GI-Gebieten zulässige Ausnahme vom Einzelhandelsausschluss zu wählen, z.B. die folgende:

„Ausnahmsweise zulässig ist der Einzelhandel auch mit zentrenrelevanten Sortimenten, wenn er im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem gleichzeitig im Plangebiet ansässigen Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb ausgeübt wird. Voraussetzung für eine solche Ausnahme ist ferner, dass der Einzelhandel dem Hauptbetrieb von der Fläche wie auch vom Umsatz her deutlich untergeordnet ist und eine Verkaufsfläche von 100 qm nicht überschritten wird.“

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Dipl.-Ingenieur Norbert Hejna